

Organisationsreglement der Schwellenkorporation Saanen



Fassung vom 29. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	ORGANISATION	4
	STIMMBERECHTIGTE	5
	VORSTAND	8
	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
	ANGESTELLTE	11
3	VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
4	FINANZIELLES	12
5	AUFSICHT DES KANTONS	13
6	RECHTLICHES	14
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
	AUFLAGEZEUGNIS	17
	ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND.....	18
	ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE.....	19
	ANHANG III: SCHATZUNGSWERTE	21

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Saanen (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Organisationsreglemente der Gemeinden Saanen und Boltigen übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Saanen sowie Teile der Gemeinden Boltigen.</p> <p>² Der Perimeterplan, bestehend aus Übersichtsplan 1:25'000 (Plan Nr. 2), Detailplan Perimeter und Beitragsklassen 1:5'000 (Plan Nr. 3.1) Chalberhöni Süd / Meielsgrund / Grund vom 29.05.2017, Detailplan Perimeter und Beitragsklassen 1:5'000 (Plan Nr. 3.2) Saanen / Gstaad / Chalberhöni Nord vom 29.05.2017, Detailplan Perimeter und Beitragsklassen 1:5'000 (Plan Nr. 3.3) Turbach / Louibach vom 29.05.2017 und Detailplan Perimeter und Beitragsklassen 1:5'000 (Plan Nr. 3.4) Abländschen / Schönried vom 29.05.2017, bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung und Benennung der Gewässer– Perimetergrenze– Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)– Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken– Parzellen-Nummern– Eigentums Grenzen– Kantonsstrassen (mit Abschnitten in Beitragsklasse I und II sowie Abschnitten mit Wasserbaupflicht des Kantons an Kantonsstrassen = direkter Objektschutz)
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p>

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht Kanton

Art. 5 ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit den Bestandteilen von Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Stimmberechtigte

- Mitgliederverzeichnis **Art. 8** ¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten.
- ² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.
- Mitgliederversammlung **Art. 9** ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres zu genehmigen und falls erforderlich für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen, sofern der Grundeigentümerbeitragssatz verändert wird,
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- ³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

- Stimmrecht **Art. 10** ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.
- ² Für jedes Grundstück und Baurecht gemäss Anhang III besteht ein Stimmrecht.
- ³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte ist, hat nur ein Stimmrecht.
- Ausübung des Stimmrechts
- a) Natürliche Personen **Art. 11** ¹ Hat an einem Grundstück oder Baurecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
- ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
- b) Personenmehrheiten und juristische Personen ³ Sind an einem Grundstück oder Baurecht
- mehrere natürliche Personen,
 - eine juristische Person,
 - mehrere juristische Personen oder
 - juristische und natürliche Personen

Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Baurecht verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter

Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 10 hiervor ausüben.

² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Ausschluss von Stellvertretungen

Art. 13 ¹ Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Feststellung des Stimmrechts
a) jederzeit

Art. 14 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitgliederversammlung

² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheinen, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

Information

Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär schriftlich bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen 12 Mitglieder des Vorstandes
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 22 ¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Das Budget der Erfolgsrechnung, sofern der Grundeigentümerbeitragsatz verändert wird, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Soweit CHF 300'000.-- übersteigend
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert und
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

² Die Mitgliederversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 23 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Nachkredite bis CHF 100'000.-- beschliesst in jedem Fall der Vorstand abschliessend. Bei Verpflichtungskrediten für Investitionen von mehr als CHF 1'000'000.-- erhöht sich die Kompetenz des Vorstandes auf 10 Prozent des ursprünglich beschlossenen Kredites.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 13 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung soll möglichst auf alle Gebiete innerhalb des Perimeters angemessen Rücksicht genommen werden. Die Gemeinde Saanen und die Eisenbahngesellschaft MOB erhalten je 1 Vorschlagsrecht für eine Vertretung im Vorstand.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die ordentlichen Wahlen haben an der Mitgliederversammlung des ersten Halbjahres zu erfolgen.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder am Tag nach der an der Mitgliederversammlung erfolgten Wahl.

- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ⁵ Der Sekretär, der Kassier und der Wasserbauverantwortliche der Schwellenkorporation nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben Antrags- jedoch kein Stimmrecht.
- ⁶ Anhang I regelt die Besoldung des Vorstands.
- Befugnisse **Art. 28** ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 29** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Der Präsident darf dem Vorstand höchstens während vier aufeinanderfolgenden Amtsdauern angehören, davon höchstens während drei vollen Amtsperioden als Präsident.
- ⁴ Die Vertreter der Eisenbahngesellschaft MOB, der Gemeinde Saanen, sowie das Rechnungsprüfungsorgan unterliegen nicht der Amtsdauerbeschränkung.
- Unterschrift **Art. 30** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Sekretärin oder der Sekretär oder die Kassierin oder der Kassier unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär oder der Kassierin oder dem Kassier. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär oder der Kassierin oder dem Kassier.
- ³ Im Zahlungsverkehr für beschlossene Kredite gelten die Vorschriften betreffend Unterschriften und Anweisungsbefugnis gemäss Funktionendiagramm.

Sitzung	<p>Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 5 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 33 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p>
Protokoll	<p>Art. 35 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 36 ¹Das Rechnungsprüfungsorgan erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.</p> <p>²Das Rechnungsprüfungsorgan wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Es ist unbeschränkt wieder wählbar.</p> <p>³ Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 37 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.</p>

Angestellte

Öffentlich-rechtlich
Angestellte

Art. 38 ¹ Anhang II zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

² Das für öffentlich-rechtlich Angestellte der Gemeinde Saanen anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

³ Die Funktionen von Sekretär und Kassier können derselben Person übertragen werden. Es ist möglich, dass diese beiden Funktionen im Mandatsverhältnis durch die Gemeinde Saanen besetzt werden.

Privatrechtlich Ange-
stellte

Art. 39 ¹ Die übrigen Angestellten werden privatrechtlich angestellt. Es gelten die vertraglichen Regelungen und subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 40 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimm-
ungsverfahren

Art. 41 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglementes der Gemeinde Saanen zum Verfahren an Gemeindeversammlungen sinngemäss, insbesondere Ziffer 3, Art. 61 ff.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Abstimmungs- und Wahlreglementes der Gemeinde Saanen mit.

³ 10 Prozent der Anwesenden können verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Unvereinbarkeit

Art. 42 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 43 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 42 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4 Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 44 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 45 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (60 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang III bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung	<p>Art. 46 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang III einzusetzen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben</p> <p>⁴ Liegt ein Teil der Parzelle im Perimeter der Beitragsklasse I, wird die gesamte Parzellenfläche der Beitragsklasse I zugerechnet.</p>
Beitragsschuldnerin und -schuldner	<p>Art. 47 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist. Massgebend ist der Grundbucheintrag.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitrags-satzes	<p>Art. 48 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.</p>
Reserven	<p>Art. 49 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.</p>
Vergabe von Arbeiten	<p>Art. 50 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle	<p>Art. 51 ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).</p> <p>² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).</p>
Teilnahme an Sitzungen Vorstand	<p>Art. 52 Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.</p>

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters

Art. 53 ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts Anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 54 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Saanen oder an einem anderen vom Gemeinderat von Saanen bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

⁴ Der Präsident der Schwellenkorporation führt die Einspracheverhandlung durch. Die Einsprachen sind mit den Anträgen des Vorstandes sowie mit dem Perimeterplan und dem Reglement an den Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen zu senden.

⁵ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 55 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 56 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Saanen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke

entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Saanen über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Einzug Grund-
eigentümerbeiträge

Art. 57 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung bestrittener Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 58 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 59 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 60 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand), II (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und III (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 61 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Saanen vom 18. Januar 2001 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Saanen hat dieses Reglement am

29. Mai 2017 angenommen.

Der Präsident:



Der Sekretär:



Genehmigt

BERN, den 10. AUG. 2017

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:



Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 20.4.17 bis 22.05.17 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Saanen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen

Anzeiger Nr. 31 + 32 vom 19. + 25 bekannt.

April 2017

Ort, Datum

Saanen 9. Juni 2017

Der Sekretär:



.....

Anhang I: Entschädigung Vorstand

Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes hat Anrecht auf eine fixe Jahrespauschale von max. Fr. 6'000.--. Mit dieser Jahrespauschale werden Sitzungsleitungen, Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen sowie Aktenstudium abgegolten. Darüber hinausgehende Tätigkeiten wie Besprechungen und Begehungen werden im Zeitaufwand nach vorzulegenden Rapporten abgegolten.

Die effektive Höhe dieser Jahrespauschale bis zum Maximalbetrag wird mittels einfachem Beschluss durch den Vorstand bestimmt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Anrecht auf eine Pauschalentschädigung. Ihre Sitzungsteilnahmen werden nach den Ansätzen gemäss den behördenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Saanen entschädigt.

Entschädigung nach Zeitaufwand

Alle Vorstandsmitglieder erhalten Einsätze für Begehungen und Besprechungen mit einer Entschädigung von max. Fr. 50.-- pro Stunde vergütet.

Die effektive Höhe dieses Stundenansatzes bis zum Maximalbetrag wird mittels einfachem Beschluss durch den Vorstand bestimmt.

Spesen

Es gelten die behördenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Saanen.

Anhang II: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan	Vorstand
Aufgaben	gemäss Funktionsdiagramm
Finanzielle Befugnisse	gemäss Funktionsdiagramm
Übergeordnete Stelle	Vorstand
Untergeordnete Stellen	---
Beschäftigungsgrad	Festlegung durch einfachen Vorstandsbeschluss
Besoldung	Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Saanen

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan	Vorstand
Aufgaben	gemäss Funktionsdiagramm
Finanzielle Befugnisse	gemäss Funktionsdiagramm
Übergeordnete Stelle	Vorstand
Untergeordnete Stellen	---
Beschäftigungsgrad	Festlegung durch einfachen Vorstandsbeschluss
Besoldung	Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Saanen

Werden die Arbeiten der Sekretärin/des Sekretärs und der Kassierin/des Kassiers im Mandatsverhältnis durch die Gemeinde Saanen erfüllt, erfolgt die Verrechnung der diesbezüglich anfallenden Kosten mittels jährlicher Rechnungsstellung durch die Gemeinde Saanen.

Wasserbauverantwortlicher/Schwellenmeister

Anstellungsorgan	gemäss Funktionsdiagramm
Aufgaben	gemäss Funktionsdiagramm und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse	gemäss Funktionsdiagramm
Übergeordnete Stelle	Vorstand
Untergeordnete Stellen	Wasserbaumitarbeiter / Schwellenmitarbeiter
Beschäftigungsgrad	Festlegung durch einfachen Vorstandsbeschluss
Besoldung	Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Saanen

- Wasserbaumitarbeiter / Schwellenmitarbeiter

Anstellungsorgan	gemäss Funktionsdiagramm
Aufgaben	gemäss Funktionsdiagramm und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse	gemäss Funktionsdiagramm
Übergeordnete Stelle	Wasserbauverantwortlicher/Schwellenmeister
Untergeordnete Stellen	---
Beschäftigungsgrad	Festlegung durch einfachen Vorstandsbeschluss
Besoldung	Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Saanen

Anhang III: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude, Stockwerkeigentum
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - MOB-Anlagen inkl. Gebäude, Anlagen und Bahnareale
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
2. Schätzungswert
- Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet:²
 - Trasse CHF 22.00 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter
 - Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - Leitungen 380/220-kV CHF 245.00 pro Laufmeter
 - Leitungen 132-kV CHF 105.00 pro Laufmeter
 - und Betonmastenleitungen 50-kV
 - Holzstangenleitungen CHF 10.50 pro Laufmeter 50-kV/16kV
 - Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Kantonsstrassen CHF 700.00 pro Laufmeter
 - Gemeindestrassen CHF 600.00 pro Laufmeter 2-spurig
 - Gemeindestrassen CHF 400.00 pro Laufmeter 1-spurig
 - Meliorationsstrassen in CHF 400.00 pro Laufmeter ständig bewohntem Gebiet
 - Meliorationsstrassen, CHF 200.00 pro Laufmeter nur Landwirtschaft sowie Forststrassen

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.